

# Vorlage zu Satzungsänderungen für die Mitgliederversammlung des TV Menden 1907 e.V. am 17.3. 2023

Satzung alt	Satzung neu
<p>§ 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug</p> <p>4) Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Vor Ablauf der Zugehörigkeit zum Familienbeitrag wird das Mitglied rechtzeitig informiert.</p>	<p>§ 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug</p> <p>4) Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.</p> <p>Folgesatz entfällt</p>
<p>§ 13 Der geschäftsführende Vorstand</p> <p>1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· dem 1. Vorsitzende</li> <li>· dem 2. Vorsitzenden,</li> <li>· dem Geschäftsführer,</li> <li>· dem Kassenwart.</li> </ul> <p>2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung.</p> <p>3) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.</p> <p>4) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.</p> <p>5) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig.</p> <p>6) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.</p> <p>7) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig</p>	<p>§ 13 Der geschäftsführende Vorstand</p> <p>1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· dem 1. Vorsitzende</li> <li>· dem 2. Vorsitzenden,</li> <li>· dem Geschäftsführer,</li> <li>· dem Kassenwart.</li> </ul> <p>2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung.</p> <p>3) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.</p> <p>4) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.</p> <p>5) Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.</p> <p>6) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.</p> <p>7) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig</p>

<p>aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.</p> <p>8) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.</p> <p>9) Der geschäftsführende Vorstand erlässt eine Beitragsordnung.</p> <p>10) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.</p>	<p>aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.</p> <p>8) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. <b>Im Falle einer Personalunion hat die Person mit Doppelfunktion auch nur eine Stimme.</b> Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.</p> <p>9) Der geschäftsführende Vorstand erlässt eine Beitragsordnung.</p> <p>10) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.</p>
<p>§ 14 Der Gesamtvorstand</p> <p>1) Der Gesamtvorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· dem Vorsitzenden,</li> <li>· dem stellvertretenden Vorsitzenden,</li> <li>· dem Geschäftsführer,</li> <li>· dem Kassenwart,</li> <li>· den Abteilungsleitern,</li> <li>· den Vorstandsmitgliedern mit besonderen Aufgaben (Schriftführer, Pressewart, Gerätewart, Sozialwart),</li> <li>· einem oder mehreren Beisitzern.</li> </ul> <p>2) Die Abteilungsleiter können im Verhinderungsfall einen Vertreter entsenden.</p>	<p>§ 14 Der Gesamtvorstand</p> <p>1) Der Gesamtvorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· dem Vorsitzenden,</li> <li>· dem <b>2.</b>Vorsitzenden,</li> <li>· dem Geschäftsführer,</li> <li>· dem Kassenwart,</li> <li>· den Abteilungsleitern,</li> <li>· den Vorstandsmitgliedern mit besonderen Aufgaben (Schriftführer, Pressewart, Gerätewart. <b>(Sozialwart entfällt)</b></li> <li>· einem oder mehreren Beisitzern.</li> </ul> <p>2) Die Abteilungsleiter können im Verhinderungsfall einen Vertreter entsenden, <b>der auch stimmberechtigt ist.</b></p>

§ 18 Haftung des Vereins

1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht über steigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 18 Haftung des Vereins

1) **Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den gesetzlich festgesetzten Freibetrag im Jahr nicht übersteigt**, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Dr. Tino Kuhn

Geschäftsführer des TV Menden 1907 e.V.

Sankt Augustin 20.2.2023